



KALKULATIONSHILFE STUNDENSÄTZE

Einführung

Da Zeithonorare in der neuen HOAI nicht mehr geregelt sind, müssen Stundensätze professionell kalkuliert werden.

Die HOAI trennt mittlerweile konsequent Leistungen, deren Preise weiterhin geregelt sind, von Leistungen, für deren Honorierung keine Vorschriften und Vorgaben existieren. Honorare mit verbindlichen Höchst- und Mindestsätzen sind beschränkt auf die verbliebenen Leistungsbilder in den Teilen 2 bis 4 der HOAI (das regelt § 3 Abs. 1 HOAI). Innerhalb der Leistungsbilder selbst sind nur noch jene Leistungen verpreist, „die zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrages im Allgemeinen erforderlich sind“ (vgl. § 3 Abs. 2 HOAI). Dies sind nach der Begrifflichkeit der HOAI die jeweiligen „Grundleistungen“ der verschiedenen Leistungsbilder, (Beispiel Anlage 10 zu § 34 Absatz 4, § 35 Abs. 8 für Gebäude und raumbildende Ausbauten sowie Anlage 11 zu § 39 Abs. 4, §40 Abs. 5 für Freianlagen). Durch die Reduzierung des Anwendungsbereichs auf die verbliebenen Planungsleistungen sollen gemäß amtlicher Begründung Freiräume und Flexibilität für die Vertragsgestaltung geschaffen werden.

Der Bereich der Leistungen, für die es somit keinerlei verbindliche Honorarvorgaben gibt, hat sich dadurch beträchtlich erweitert. Hierzu zählen auch die „besonderen Leistungen“, die jetzt wieder den einzelnen Leistungsphasen zugeordnet ebenfalls in den Anlagen zu den Leistungsbildern zu finden sind.

Weiterer Freiraum für die Honorargestaltung entsteht dadurch, dass der Ordnungsgeber die Stundensatzregelung komplett und ersatzlos gestrichen hat – mit der Folge, dass jedes nach Zeitaufwand berechenbare Honorar nun frei vereinbart werden muss.

Diese „neue Freiheit“ hat eine Reihe von insbesondere öffentlichen Bauherren motiviert, durch „Empfehlungen“ den entstandenen Freiraum wieder zu schließen.

Stundensatzempfehlungen von Auftraggeberseite dürften zweifelsohne von Eigeninteressen geprägt sein. In der Zusammenarbeit mit den Kommunen wäre bspw. ein Verweis auf die seitens des Kommunalen Planungsverbandes in Rechnung gestellten Stundensätze als nicht vergleichbar einzustufen. Es bleibt bei diesen Verrechnungssätzen der bereits über die regulären Mitgliedsbeiträge erhobene So-

ckelbetrag unberücksichtigt. Zu dem dürfen die Planungsverbände nicht gewinnorientiert wirtschaften. Anteile für Wagnis, Akquise und Gewinn bleiben in den Verrechnungssätzen außen vor.

Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat zuletzt im Juli 2023 seine Orientierungswerte für die Vereinbarung von Stundensätzen veröffentlicht ([Anlage zu M2](#)). Demnach können folgende Orientierungswerte (netto) herangezogen werden:

- Auftragnehmer 121,00 € / Stunde
- Mitarbeiter 86,00 € / Stunde
- Sonstiger Mitarbeiter 64,00 € / Stunde

Hierbei ist ausdrücklich zu beachten, dass diese Stundensätze nur der Orientierung dienen, sicherlich eher an der unteren Grenze liegen und Abweichungen möglich sind. Da sie auch nur den Stand abgeschlossener Vereinbarungen abbilden, entsprechen sie auch nur bedingt dem jeweils aktuellen Aufwand in den Büros.

Wesentlich höhere als die vom Bundesbauministerium und vom kommunalen Prüfungsverband vorgeschlagenen „Anpassungen“ um 10 - 20% der bisher gültigen Stundensätze nach HOAI a.F. werden nötig sein, um ein Architekturbüro wirtschaftlich zu betreiben.

Die Verfasser des 2001 vom Bundeswirtschaftsministerium in Auftrag gegebenen Statusberichts „2000plus Architekten/Ingenieure“ machten bereits damals deutlich, dass für Büroinhaber Stundensätze bis 140 Euro, für leitende Angestellte bis 120 Euro angemessen und notwendig sind.

Unabhängig von diesen Empfehlungen sollten Architekten ihren tatsächlich benötigten Stundensatz selbst professionell ermitteln.

Hierfür kann auf verschiedene mehr oder weniger differenzierte Berechnungsmethoden zurückgegriffen werden. Der AHO (Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung) bietet ein vereinfachtes Rechenverfahren an.

(siehe auch: [Stundensatzrechner - AHO – Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V.](#))

Abb. 1 AHO Stundensatzrechner unter www.aho.de

Dessen Ausgangspunkt ist der Ansatz des Bruttogehalts eines Mitarbeiters mit Berufserfahrung. Mit dem in Abhängigkeit von der Mitarbeiterzahl einstellbaren Gemeinkostenfaktor kann unter Berücksichtigung eines 10%igen Unternehmerbedarfs der Rechenansatz präzisiert werden. Weiterhin fließen der aufgewandte Arbeitseinsatz gesamt und Regelarbeitszeit in die Ermittlung des Stundensatzes ein.

Auf völlig anderem Weg lassen sich Stundensätze mit der von Rechtsanwalt Siegburg entwickelte [Methode](#) unter Anwendung der s.g. „Siegburg-Tabelle“ errechnen. Anhand einer Punktbewertungsmatrix sollen nicht konsensfähige Vorgaben einzelner Interessengruppen überwunden werden. Vergleichbar mit der Ermittlung der Honorarzone sollen fünf Kriterien für die Ermittlung des Stundensatzes ausschlaggebend sein: die Spezialisierung des Beraters, die Schwierigkeit der Aufgabe, der Grad der schöpferischen Leistung, die Berufserfahrung und Leistungsfähigkeit und das Renommee des Auftragnehmers. Nach dieser Methode würde die Spanne der Vereinbarungsmöglichkeit 75 bis 300 Euro pro Stunde betragen. Konkrete Hinweise zum Rechenverfahren finden Sie unter www.siegburgtabelle.de.

Eigene Stundensätze ermitteln

Alle zuvor vorgestellten Vorschläge oder Berechnungsmethoden für die Vereinbarung von Stundensätzen entsprechen nicht dem geäußerten Willen des Ordnungsgebers, der gerade in diesem Bereich freie Vereinbarungen sicherstellen

und mehr Preiswettbewerb schaffen wollte. Eine Ablösung oder ein Ersatz durch Empfehlungen nachfragestarker Auftraggeber war als Ergebnis der Streichung der Stundensatzregelung weder beabsichtigt noch gewollt. Ziel war es vielmehr, den Auftragnehmern die Möglichkeit zu geben, den eigenen Stundensatz so zu ermitteln und dem Auftraggeber anzubieten, dass damit sämtliche Kosten des Büros einschließlich eines angemessenen Wagnis- und Gewinnzuschlags bei einer auf ein bestimmtes Projekt bezogenen Tätigkeit gedeckt werden können. Klar ist, dass sich die dabei maßgeblichen Parameter höchst unterschiedlich darstellen werden, abhängig vom Projekt und der damit für den Architekten verbundenen Aufgabenstellung und Leistungspflicht.

Kostenstruktur des Büros errechnen

Architekten sind nunmehr in mehrfacher Hinsicht gefordert: Zunächst muss erkannt sein, welche Leistungen überhaupt einer freien Honorarvereinbarung bedürfen. Sodann müssen mit dem Auftraggeber entsprechende Verhandlungen geführt werden, um Leistungsumfang, Leistungsinhalt und Honorar zu vereinbaren.

Gerade für diese Verhandlungen ist es erforderlich, dass der Architekt zuvor nach betriebswirtschaftlichen Methoden die Kostenstruktur seines Büros ermittelt hat, um eine belastbare Kalkulation von Aufwand und Honorarbedarf vornehmen zu können.

Abgesehen von der wesentlichen Frage der Auskömmlichkeit der eigenen Honorareinkünfte darf dabei nicht überse-

hen werden, dass der Auftragnehmer im unmittelbaren Preiswettbewerb zu anderen Anbietern steht. Soll dieser Preiswettbewerb nicht zulasten der Architekten entschieden werden, muss er in der Lage sein, den von ihm angebotenen Stunden- oder Bürosatz zu erläutern und qualitativ zu verteidigen. Erkennt der Bauherr aufgrund der Erläuterungen des Architekten die Wertigkeit der Leistung und zugleich auch die Vorteile, die ihm daraus entstehen, werden vermutlich ebenso wie bei anderen Freiberuflern betriebswirtschaftlich vernünftige und leistungsgerechte Honorarsätze im Bereich der freien Vereinbarung Akzeptanz finden.

Ohne entsprechende Kenntnisse und Vorarbeiten ist nur schwer vorstellbar, dass es auf Dauer gelingt, die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere in betriebswirtschaftlicher Hinsicht, sachgerecht zu treffen. Ein bloßes Vertrauen auf Empfehlungen öffentlicher Auftraggeber kann sich im Einzelfall als trügerisch erweisen.

Sich nicht den Auftraggebern ausliefern

Die Chancen, die durch die Freiheit bei der Vertragsgestaltung und Honorarvereinbarung vorhanden sind, werden nur dann wahrgenommen werden können, wenn sich Auftraggeber und Auftragnehmer dieser vom Gesetzgeber gewollten Wettbewerbssituation stellen.

Für die Architekten bedeutet dies umso mehr, sich durch Qualifikation und Kenntnisse auch im betriebswirtschaftlichen Bereich als kompetente Verhandlungs- und Vertragspartner zeigen.

Die Freiheit würde zum Zwang und dementsprechend zu wirtschaftlichen Nachteilen führen, wenn sich der Auftragnehmer den Honorarvorgaben der Auftraggeberseite im nicht verpreisten Bereich ausliefern würde oder sich in ruinöse Preiswettbewerbe treiben ließe. Wo es keine vertraglichen Vereinbarungen gibt, werden zwar möglicherweise Gerichte in naher Zukunft in Urteilen einen Rahmen für Zeithonorare setzen, der dann als übliche Vergütung angesehen werden kann. Doch das sollten Architekten nicht abwarten.

Laufzeit der Verträge einkalkulieren oder Valorisierung vereinbaren

Ein zum Abschluss des Vertrages vereinbarter Stundensatz bleibt oft für die gesamte Dauer des Vorhabens Abrechnungsgrundlage. Dies führt gerade bei langen Projektzeiten und damit einhergehenden, bspw. inflationsbedingten Steigerungen der Bürokosten zu unwirtschaftlichen Sätzen. Die Laufzeit der Verträge sollte daher bei der Kalkulation der Stundensätze und der Angebotserstellung Berücksichtigung finden. Alternativ kann eine für beide Vertragsparteien vorteilhafte Wertsicherung (Valorisierung) innerhalb des Projektzeitraums vereinbart werden.

Folgende Formulierung kann hierzu im Vertrag vorgesehen werden:

*„Die angebotenen Stundensätze sind bis zum 31.12.20xx als Festpreise vereinbart. Ab dem 01.01.20xx unterliegen die Stundensätze der Anpassung auf Grundlage der nachfolgend vereinbarten Formel zur Preisgleitung: *(siehe letzte Seite).“*

Sofern Leistungen vor der Preisanpassung abgerufen- und erst nach der Preisanpassung – nach Abstimmung mit dem AG – ausgeführt werden sollen, gelten die Preisvereinbarungen des neuen Betrachtungszeitraums gemäß Preisgleitklausel.“

Beispielkalkulation eines Verrechnungsstundensatzes

In der nebenstehenden Tabelle ist zur Orientierung beispielhaft die Berechnung eines zu erwirtschaftenden Stundensatzes aufgeführt. Mit Hilfe des zum Download eingestellten Excel-tools können Sie selbst Ihre bürospezifischen Kostenwerte einsetzen und eine individuelle Berechnung mit eigenen Zahlen simulieren.

Erläuterungen zur Beispielrechnung:

Als Grundansatz wurde für die Berechnung ein Bruttomonatslohn für eine angestellte Architektin mit mehrjähriger Berufserfahrung von 5.000 €, d.h. 60.000 € ohne 13. Monatsgehalt im Jahr gewählt. Diese Vorgabe dient lediglich als kalkulatorische Basis. Es handelt sich ausdrücklich nicht um ein repräsentatives oder statistisch belegtes Bruttogehalt in der Branche.

Beispielkalkulation Verrechnungsstundensatz mit Gemeinkostenanteil				
Ermittlung Lohnkosten				
Bruttogehalt	Jahresgehalt		60.000,00 €	
	Monatsgehalt	12	5.000,00 €	
	Stundenlohn	40 Stunden/Woche	31,25 €	
	Krankenversicherung	15,50%	7,75%	4.650,00 €
	Pflegeversicherung	1,95%	0,98%	585,00 €
	Rentenversicherung	19,90%	9,95%	5.970,00 €
	Arbeitslosenversicherung	3,00%	1,50%	900,00 €
	Lohnnebenkosten	Summe	20,18%	12.105,00 €
Gesamtlohnkosten	im Jahr		72.105,00 €	
Ermittlung Arbeitszeit				
Arbeitstage	Jahrestage		365 d	
	abzüglich Wochenendtage	52	-104 d	
	abzüglich Feiertage		-12 d	
	Arbeitstage je Jahr		249 d	
	abzüglich Urlaubstage		-30 d	
	abzüglich Krankheitstage	5,80%	-14 d	
	Produktivarbeitstage		205 d	
Arbeitsstunden	Arbeitsstunden je Tag		8 h	
	Jahresarbeitsstunden		1.636 h	
Gemeinkostenstunden (unproduktive Stunden)	Forschung+Entwicklung (bsp. Wettbewerbe)	15 AT	120 h	
	Akquisition/ Marketing (Mitarbeit)	5 AT	40 h	
	Schulung/Fortbildung	6 AT	48 h	
	Ausflug/Veranstaltung	2 AT	16 h	
	Allgem. Büroarbeiten	10 AT	80 h	
	Interne Information	3 AT	24 h	
	Qualitätsmanagement	4 AT	32 h	
	Verwaltungsarbeiten (Stundenbuchung etc.)	16 AT	128 h	
Stundenanteil Gemeinkosten		-31,78%	-520,00 h	
Produktivarbeitstunden	Produktivstunden je Jahr		1.116 h	
Stundenkosten	Kosten je Produktivstunde ohne Gemeinkosten		64,58 €/h	

Gemeinkostenanteil

Die Ermittlung der Gemeinkosten ist in der Praxis die schwierigste Aufgabe. Um kostendeckend arbeiten zu können reicht es nicht, die Einzelkosten, die in einem Projekt anfallen, zu kalkulieren.

Die insgesamt anfallenden Gemeinkosten müssen ebenfalls erwirtschaftet werden. Gemeinkosten sind Kosten, die nicht unmittelbar, sondern nur indirekt der Projektbearbeitung zugeordnet werden können. Im Einzelnen bestehen die Gemeinkosten aus Sach- und Arbeitskosten.

Idealerweise sind die Sachkosten aus dem betriebswirtschaftlichen Abschluss des Jahres zu entnehmen und dann als prozentualer Aufschlag umzurechnen.

Zusätzlich sind auch die Kosten für den Bürobetrieb einschließlich der dort anfallenden Lohnkosten wie z.B. für das Sekretariat mit anzusetzen.

Für die Kostenkalkulation muss zur Deckung der Gemeinkosten den Projektkosten ein bestimmter Betrag, der Gemeinkostenzuschlag, zugeschlagen werden.

Dieser Gemeinkostenzuschlag wird als Verhältnis von Gemeinkosten zu Einzelkosten multipliziert mit 100 berechnet. Er beschreibt den prozentualen Anteil der Gemeinkosten an den Einzelkosten. Entscheidend für die Höhe des Gemeinkostenzuschlags ist die Behandlung des oder der Inhaberanteile. Das Gehalt kann zum Teil über die auftragsbezogenen Stunden, wenn tatsächlich Projektarbeiten von den Inhabern erbracht werden und zum Teil durch den Gemeinkostenanteil gedeckt sein **oder** wird vollständig über den Bürokostenanteil kalkulatorisch bewertet.

In der Beispielkalkulation wurde das Inhaberanteile mit 10% bei den Gemeinkosten berücksichtigt. Im Übrigen wurde als

Ermittlung Gemeinkostenanteil			
Sachkosten (abhängig von Betriebsgröße)	Miete, Raumkosten	7,00%	
	Sachkosten Bürobetrieb (incl. Lohnkosten)	15,00%	
	Versicherung/Beiträge	5,00%	
	KFZ-Kosten	3,00%	
	Werbe- und Reisekosten	3,00%	
	EDV-Betreuung	0,50%	
	Reparaturen/Instandhaltung	1,00%	
	Weiterbildung/Seminare	2,00%	
	Sonstige Kosten/Verschiedenes	2,00%	
	Repräsentation, Aquisition	1,00%	
	Abschreibung	2,00%	
	Leistung Dritter (Steuerberatung etc.)	2,00%	
	anteilig Unternehmerbedarf	10,00%	
	Summe Bürokostenanteil	53,50%	34,55 €/h
Zuschläge	Wagnis/Gewinn	5,00%	
	Rücklagenbildung/Honorarausfälle	5,00%	
	Kalk. Zinsen Honorarvorfinanzierung	4,00%	
	Summe Zuschläge	14,00%	9,04 €/h
Gemeinkostenanteil/-zuschlag	Summe	67,50%	43,59 €/h
Verrechnungssatzenatz	zuzüglich Mehrwertsteuer		108,18 €
Notwendiger Umsatz	je Mitarbeiter und Jahr zuzüglich Mehrwertsteuer		120.775,88 €

Abb. 2 Beispielkalkulation Verrechnungssatzenatz Variante 1

Basis für den Gemeinkostenanteil eine Bürogröße von 25-30 Mitarbeitern zu Grunde gelegt.

Jahresstunden

Diese sind abhängig von der Anzahl der Urlaubstage und der durchschnittlichen Krankheitstage.

Achtung: die durch Feiertage ausfallenden Arbeitstage sind jahresabhängig.

Anteil unproduktive Stunden

Diese Anzahl kann je Büro und Mitarbeiter stark differieren. Unerlässlich ist eine genaue Stundenerfassung innerhalb des Büros, aus der die auftragsbezogenen und die nicht auftragsbezogenen Stunden hervorgehen. Zur überschlägigen Kalkulation können auch alle insgesamt anfallenden nicht auftragsbezogenen Stunden mit ihren Kosten gleichmäßig auf die Mitarbeiter aufgeteilt und als prozentualer Aufschlag in die Berechnung einfließen.

Steuern

Ansätze hierfür sind nicht berücksichtigt.

Büros Insgesamt

Personalkosten Mitarbeiter*	65.553 €
• davon Personalkosten	50.956 €
• davon Sozialabgaben	14.597 €
Fremdkosten / -arbeiten	28.757 €
• Honorare „freie Mitarbeiter“	10.400 €
• Honorare Leistungen Dritter	18.357 €
Sachkosten (Gesamt)	45.220 €
• Kosten Raumnutzung	10.376 €
• Kosten Bürobetrieb	11.935 €
• Kfz-Kosten	7.916 €
• Reisekosten	2.172 €
• Versicherung, Beiträge	6.059 €
• Fort- und Weiterbildung	932 €
• Repräsentation/Akquisition	1.981 €
• sonstige Kosten	3.848 €
Gesamtkosten	139.529 €

*Kosten ohne Inhaberlohn / ohne Gehälter der Geschäftsführer

Abb. 3 Differenzierte Zusammenstellung der relevanten Kosten: Studie Hommerich –Ebers 2009

mögliche Arbeitstage insgesamt	365 Tage
Arbeitsfreie Tage	
freie Tage am Wochenende (104 Tage möglich; 2h=0,25; 4h=0,5; 8h=1,0)	104
Urlaub	25
Krankheit	5
Feiertage	6

Arbeitstage	
Fortbildung / Seminare	3
Akquisition	20
Wettbewerbe	25
Kammertätigkeit / Berufsverbände	6
Organisation / Interne Betriebs- besprechungen	8
Kaufmännische Tätigkeiten	2
Projektarbeit (Projektstage)	161
Summe (max. 365 Tage)	365

Abb. 4 beispielhafte Feststellung der Arbeitszeiten: Studie Hommerich –Ebers 2009

Projektteamstundensatz oder Bürostundensatz

Es stellt sich die Frage, ob ein Festhalten an einer Unterteilung von Zeithonoraren nach Inhaber und Mitarbeiter (mit Berücksichtigung von unterschiedlichen Mitarbeiterqualifikationen) tatsächlich noch praktikabel ist. Die Architektenleistung ist unbestritten so komplex geworden, dass sie kaum noch von einer Einzelperson erbracht werden kann.

Sie ist auch aus der Sicht der Auftraggeber und deren Erwartungen längst zur Teamleistung geworden. Es liegt also nahe, dass nach Aufwand zu berechnende Honorar auch entsprechend dem Teamaufwand einheitlich zu kalkulieren und anzubieten.

Diese Überlegungen sollten dazu führen, dass anstelle der bisherigen Kleinteiligkeit künftig dem Bauherrn ein einheitlicher Bürostundensatz als kalkulierter Durchschnittswert aller für den Bauherrn zu erbringenden Leistungen angeboten wird.

Die Spanne für die Kalkulation dieses Wertes ist erheblich. Neben den Spezifika des konkreten Projekts wird sie von der kreativen Entwurfsleistung des Inhabers bis zur notwendigen Sekretariatsarbeit reichen. Aufgrund der Vereinfachung bei der Abrechnung und der erhöhten Transparenz sind bei der Einführung eines einheitlichen Bürostundensatzes kaum Akzeptanzprobleme zu befürchten. In anderen Berufen, die ähnlich schwierig zu kalkulierende „Produkte“ anbieten finden inzwischen vergleichbare Entwicklungen statt.

Rechtsanwälte haben ebenfalls geregelte Stundensätze verloren; eine Abrechnung nach Bürostundensätzen bei Anwälten ist mittlerweile längst von Mandantenseite akzeptierter Standard.

Die Entwickler von Software und viele andere kalkulieren von jeher frei; ihre Kunden akzeptieren die Kalkulation nach Manntagen.

Auch das Leistungsangebot des Architekten, soweit es nicht dem verpreisten Bereich der HOAI zugeordnet ist, eignet sich besonders für eine globale, den gesamten Büroeinsatz berücksichtigende Kalkulation. Hieran kann kein ernsthafter Zweifel bestehen. Da diese Kalkulation auch dem Auftraggeber gegenüber offengelegt, zumindest aber erläutert werden kann, wird der anbietende Architekt eher Akzeptanz für den angebotenen Satz finden, als wenn er auf von Dritten empfohlene Stundensätze verweist.

Sinnvoll ist die Abrechnung nach dem gemittelten Stundensatz für das Projektteam oder für das gesamte Büro. Dabei wird der Verrechnungsstundensatz für die einzelnen Mitglieder mit ihrem Prozentanteil am Projekt multipliziert und die Aufsummierung bildet dann den mittleren Projektteamstundensatz.

Weiterführende Links:

[Praxishilfe zur Ermittlung von Stundensätzen AHO](#)
[Erläuterungen zur Stundensatzermittlung - AHO – Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V.](#)

[AHO-Bürokostenvergleich](#)
[Umfragearchiv - AHO – Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V.](#)

[Kalkulationsrechner Excel-Tool](#)
[Beispielkalkulation Stundensätze Bayerische Architektenkammer 26072012 Excel 97-2003.xls \(live.com\)](#)

[Erzeugerpreisindex des Statistischen Bundesamts \(Kennung CPA08-7111\)](#)
<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?sequenz=tabelleErgebnis&selectionname=61311-0006#abreadcrumb>

[Analyse der Büro- und Kostenstruktur der freiberuflich tätigen Mitglieder der Architektenkammern](#)

[Betriebswirtschaftliche Kennzahlen für Architektur- und Stadtplanungsbüros – Bundesarchitektenkammer e.V. \(bak.de\)](#)

[Gehaltsumfrage BAK](#)

[Struktur- und Gehaltsanalyse der abhängig Beschäftigten Kammermitglieder – Bundesarchitektenkammer e.V. \(bak.de\)](#)

[AK Berlin – Merkblatt angemessene Stundensätze](#)

[AKB Faltblatt Angemessene Stundensätze_aki_02.indd \(ak-berlin.de\)](#)

Beispielkalkulation eines Verrechnungsstundensatzes

Beispielkalkulation Verrechnungsstundensatz mit Gemeinkostenanteil					
Ermittlung Lohnkosten					
Bruttogehalt	Jahresgehalt			65.000,00 €	
	Monatsgehalt	12		5.416,67 €	
	Stundenlohn	40 Stunden/Woche		33,85 €	
	Krankenversicherung	15,50%	7,75%	5.037,50 €	
	Pflegeversicherung	1,95%	0,98%	633,75 €	
	Rentenversicherung	19,90%	9,95%	6.467,50 €	
	Arbeitslosenversicherung	3,00%	1,50%	975,00 €	
	Lohnnebenkosten	Summe	20,18%	13.113,75 €	
Gesamtlohnkosten	im Jahr			78.113,75 €	
Ermittlung Arbeitszeit					
Arbeitstage	Jahrestage			365 d	
	abzüglich Wochenendtage			-104 d	
	abzüglich Feiertage	52		-12 d	
	Arbeitstage je Jahr			249 d	
	abzüglich Urlaubstage			-30 d	
	abzüglich Krankheitstage	5,80%		-14 d	
	Produktivarbeitstage			205 d	
Arbeitsstunden	Arbeitsstunden je Tag			8 h	
	Jahresarbeitsstunden			1.636 h	
Gemeinkostenstunden (unproduktive Stunden)	Forschung+Entwicklung (bsp. Wettbewerbe)	15 AT		120 h	
	Akquisition/ Marketing (Mitarbeit)	5 AT		40 h	
	Schulung/Fortbildung	6 AT		48 h	
	Ausflug/Veranstaltung	2 AT		16 h	
	Allgem. Büroarbeiten	10 AT		80 h	
	Interne Information	3 AT		24 h	
	Qualitätsmanagement	4 AT		32 h	
	Verwaltungsarbeiten (Stundenbuchung etc.)	16 AT		128 h	
	Stundenanteil Gemeinkosten		-31,78%		-520,00 h
	Produktivarbeitssstunden	Produktivstunden je Jahr			1.116 h
Stundenkosten	Kosten je Produktivstunde ohne Gemeinkosten			69,97 €/h	

Ermittlung Gemeinkostenanteil				
Sachkosten (abhängig von Betriebsgröße)	Miete, Raumkosten		7,00%	
	Sachkosten Bürobetrieb (incl. Lohnkosten)		15,00%	
	Versicherung/Beiträge		5,00%	
	KFZ-Kosten		3,00%	
	Werbe- und Reisekosten		3,00%	
	EDV-Betreuung		0,50%	
	Reparaturen/Instandhaltung		1,00%	
	Weiterbildung/Seminare		2,00%	
	Sonstige Kosten/Verschiedenes		2,00%	
	Repräsentation, Aquisition		1,00%	
	Abschreibung		2,00%	
	Leistung Dritter (Steuerberatung etc.)		2,00%	
	(abhängig von betriebl. Kalkulation)	anteilig Unternehmerbedarf		10,00%
		Summe Bürokostenanteil		53,50%
Zuschläge	Wagnis/Gewinn		5,00%	
	Rücklagenbildung/Honorarausfälle		5,00%	
	Kalk. Zinsen Honorarvorfinanzierung		4,00%	
	Summe Zuschläge		14,00%	
Gemeinkostenanteil/-zuschlag	Summe		67,50%	
			47,23 €/h	
Verrechnungsstundensatz	zuzüglich Mehrwertsteuer		117,19 €	
Notwendiger Umsatz	je Mitarbeiter und Jahr zuzüglich Mehrwertsteuer		130.840,53 €	

Abb. 5 Beispielkalkulation Verrechnungsstundensatz Variante 2

***Formel zur Preisgleitung:**

$$P_n = \left(\frac{Index_n}{Index_0} \right) * P_0$$

P_n = Preis zum Zeitpunkt der Vertragsanpassung (frühestens: ...)

P₀ = Preis bei Vertragsabschluss

Index n = [Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen: Deutschland des Statistischen Bundesamtes für Architekturdienstleistungen – Kennung DL-AD] zum Zeitpunkt (Quartal) der Vertragsanpassung

Index 0 = [Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen: Deutschland des Statistischen Bundesamtes für Architekturdienstleistungen – Kennung DL-AD] zum Zeitpunkt (Quartal) des Vertragsabschlusses